

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010

Wortlaut der 1. Änderungssatzung:

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 16.11.2010 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser und die Ortschaftsfeuerwehren

(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindeführer	180,-- €
b) stellv. Gemeindeführer	80,-- €
c) Ortsführer	100,-- €
d) stellv. Ortsführer	40,-- €
e) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €
f) Zugführer	30,-- €
g) Gerätewart der Ortschaft	20,-- €

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesener Verdienstausschlag entsprechend §9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

(3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz eine Einsatzentschädigung von 5.00 EUR.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50.00 EUR - maximal einmal pro Kalenderjahr - honoriert.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01. 01. 2011 in Kraft.

Möser, den 14. Dezember 2010

Bernd Köppen
Bürgermeister

(Siegel)